

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ingrid Eckel, Claus Peter Poppe, Silva Seeler, Rudolf Robbert, Jacques Voigtländer, Walter Meinhold, Wolfgang Wulf, Sigrid Rakow (SPD), eingegangen am 27.04.2007

Sind Zensurenbesprechungen unzulässig?

Nach Presseberichten soll der bayerische Datenschutzbeauftragte darauf hingewiesen haben, dass die Bekanntgabe von Schulzensuren aus Datenschutzgründen nicht vor der Klasse geschehen darf. Es handele sich bei den Zensuren rechtlich um schützenswerte personenbezogene Daten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, dass die Ergebnisse von Klassenarbeiten nicht vor der Klasse bekannt gegeben werden dürfen?
2. Wie beurteilt sie unter Datenschutzgesichtspunkten die Aussage in Nummer 2.1.3 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ vom 24.05.2004, dass (üblicherweise vor der Klasse stattfindende) „Erörterungen mit den Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen über ihr Arbeits- und Sozialverhalten, ihre Lernfortschritte und ihren Leistungsstand sowie deren Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften wichtige und für die Selbstkontrolle notwendige Hinweise geben“?
3. Sieht die Landesregierung datenschutzrechtliche Schwierigkeiten, wenn die Mitglieder von Zeugniskonferenzen einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler Kenntnis von den Zeugniszensuren aller Schülerinnen und Schüler der Klasse erhalten?
4. Ist sie gegebenenfalls bereit, die Schulen über ihre Rechtsauffassung zu den aufgeworfenen Fragen zu informieren?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.05.2007 - II/721 - 705)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/721-705 -

Hannover, den 31.05.2007

Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Individuelle Lernfortschritte sind dabei zu berücksichtigen. In besonderen Fällen sind die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und über Lernschwierigkeiten gesondert zu informieren. Dabei darf sich die Leistungsbewertung nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbeurteilung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen können.

Vor diesem Hintergrund dienen Zeugnisse in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über die Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand

sowie ggf. über Lernschwierigkeiten. Zeugnisse dienen auch der Information über das Arbeits- und Sozialverhalten.

Der Lernprozess in der Schule vollzieht sich nicht nur als individueller Prozess der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers, sondern auch als Gruppenprozess. Das ergibt sich u. a. aus dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes, wonach die Schule die Bereitschaft und die Fähigkeit der Schülerin und des Schülers fördern soll, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Ohne die „Übermittlung personenbezogener Daten“ ist dieser Gruppenprozess nicht möglich. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss darum so weit zurücktreten, wie der Schulbetrieb im Sinne des Gesetzgebers dies erforderlich macht.

Über die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung und ihren Zusammenhang mit den Lehrplänen der Fächer ist größtmögliche Transparenz und Klarheit herzustellen. Die in den Zeugnisbestimmungen vorgesehenen Erörterungen mit den Schülerinnen und Schülern über die Lernfortschritte und den Leistungsstand sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten sind vor diesem Hintergrund zu sehen und können darum auch im Klassenverband bzw. in der Lerngruppe und, soweit dieses pädagogisch notwendig oder sinnvoll ist, individuell vergleichend durchgeführt werden. Die Offenlegung der Beurteilungen beschränkt sich dabei auf den jeweiligen Klassenverband bzw. die Lerngruppe, weil nur innerhalb dieses Verbandes bzw. dieser Gruppe die Leistungen und das Arbeits- und Sozialverhalten adäquat pädagogisch erörtert und in einen Kontext gesetzt werden können.

Die Mitglieder von Zeugniskonferenzen einschließlich der teilnehmenden Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Schülervertreterinnen und Schülervertreter müssen gemäß § 41 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz die ihnen bekannt werdenden persönlichen Daten vertraulich behandeln. In der Klassenkonferenz erhalten sie die notwendigen Informationen mündlich, ggf. unterstützt durch die kurzfristige Aushändigung oder anderweitige Visualisierung von Übersichten, um in der vorgesehenen Weise angemessen an der Meinungsbildung mitwirken zu können.

Vergleichbare Aussagen seitens des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, wie sie in der Kleinen Anfrage vom Bayerischen Datenschutzbeauftragten berichtet werden, liegen dem Kultusministerium nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Nein, da die Eltern- und Schülervertreter in der Zeugniskonferenz gemäß § 41 Abs. 2 NSchG persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten vertraulich zu behandeln haben.

Zu 4:

Die Schulen sind über die Rechtsauffassung der Landesregierung mit dem Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ i. d. F. vom 19.10.2006 informiert.

In Vertretung

Hartmut Saager